

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 1. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Zulassung zum Prüfungsverfahren
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation und Begutachtung
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotion
- § 11 Wiederholung der Disputation
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Ungültigkeit der Promotion
- § 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten

Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Promotionsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in der weiblichen Form.

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die Medizinische Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad des Doktors der Medizin (Dr. med.) und der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Sie verleiht auch den Grad eines Doktors der Medizin und Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dies geschieht durch die Dissertation und durch die Disputation.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. der Dekan oder ein vom Fakultätsrat beauftragter Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
2. drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren,
3. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen eines promoviert sein soll,
4. ein Student.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, der Student für eine Amtszeit von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan oder der vom Fakultätsrat bestellte Vertreter. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und hat selbst kein Stimmrecht. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Promotionsordnung,
2. Beschlussfassung über die Annahme als Doktorand,
3. Beschlussfassung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren,
4. Benennung der Referenten für die Dissertation,
5. Benennung der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
6. Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers.

§ 4

Voraussetzung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium der Medizin (bei Promotion zum Dr. med. bestandener 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung) oder Zahnmedizin (bei der Promotion zum Dr. med. dent.) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums ist erbracht, wenn die ärztliche oder die zahnärztliche Prüfung nach Maßgabe der jeweils geltenden Approbationsordnung bestanden ist.

(3) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines im Ausland abgelegten Examens gilt als erbracht, wenn aufgrund dieser Examensleistung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes nach der jeweils geltenden Fassung der Bundesärzteordnung erteilt wurde. § 90 Abs. 3 Satz 3 WissHG bleibt unberührt.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Der Kandidat richtet an den Promotionsausschuss ein Gesuch auf Annahme als Doktorand. Das Gesuch soll Angaben über die bisherige Ausbildung des Bewerbers, seine Studienleistung und gegebenenfalls andere fachliche Qualifikationen enthalten. In der Regel sind der vorläufige Arbeitstitel (im folgenden „Thema“ genannt) der Dissertation anzugeben und ein vorgesehener Betreuer zu benennen.

(2) Das Thema soll so gestellt sein, dass es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

(3) Das Thema kann von einem Professor, außerplanmäßigem Professor, Honorarprofessor oder Privatdozenten aus der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann das Thema auch von einem promovierten Mitglied der Fakultät, einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung vorgeschlagen oder vom Kandidaten selbst gewählt werden. Das Thema kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen sein; es muss in diesem Falle so formuliert werden, dass der Einzelanteil des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein wird.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand. Er prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Betreuung der Arbeit sowie die Bereitstellung von Arbeitsplatz und -mitteln geklärt sind. Der Ausschuss ist gehalten, sich erforderlichenfalls um die Klärung dieser Fragen durch Vermittlung zu bemühen.

(5) Die Ablehnung der Annahme als Doktorand kann nur ausgesprochen werden, wenn

- a) die bisherigen Leistungen des Bewerbers eine Befähigung gemäß Absatz 1 zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht erkennen lassen,
- b) dem Antrag des Bewerbers auf Betreuung nicht entgesprochen werden kann oder
- c) die Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln gemäß Absatz 4 nicht geklärt werden kann oder der Promotionsausschuss für das vorgesehene Arbeitsthema nicht mindestens einen Referenten aus der Fakultät benennen kann.

Die Ablehnung ist unter Angabe der Gründe dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Fakultätsrat angerufen werden. Die Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren.

(6) Durch den Promotionsausschuss angenommene Kandidaten werden in die Liste der Doktoranden der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. In diese Liste soll auch das vorgesehene Arbeitsthema aufgenommen werden, das bei späterer wesentlicher Änderung zu korrigieren ist. Die Liste ist den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zugänglich. Mit der

Annahme als Doktorand erklärt der Promotionsausschuss, dass die Medizinische Fakultät die spätere Begutachtung der Arbeit fachlich gewährleistet.

(7) Als Betreuer können mit deren Einvernehmen Mitglieder aus der Gruppe der Professoren benannt werden, die Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sind. Der Promotionsausschuss kann als Betreuer auch ein Mitglied einer anderen Fakultät, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit einem fachlich zuständigen Mitglied aus der Gruppe der Professoren der Medizinischen Fakultät zulassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter als Betreuer zulassen.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss das Thema der Dissertation und den Titel (Dr. med. oder Dr. med. dent.), der in der Promotion angestrebt wird, enthalten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. mindestens drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation,
2. der Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
3. das Zeugnis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin,
4. eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde unerlaubte Hilfe durchgeführt, verfasst und in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Fakultät oder entsprechenden Einrichtung einer Hochschule eingereicht worden ist,
5. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 8 Abs. 2. und § 9 Abs. 2 Satz 2.

(2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zum Prüfungsverfahren. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistung eines Kandidaten zuständige Gremium. Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten der Referenten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation; sie führt die Disputation durch und entscheidet über die Promotion und ihre Bewertung.

(2) Der Prüfungskommission gehören der Dekan oder ein vom Fakultätsrat bestellte Vertreter und mindestens fünf Mitglieder an. Mitglieder sind:

1. die gemäß § 8 Abs. 5 bestellten Referenten,
2. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und
3. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät.

§ 8 Dissertation und Begutachtung

- (1) Der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.
- (2) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Bewerbers kenntlich gemacht werden, den Anforderungen an eine Dissertation genügen und für sich bewertbar sein. In diesem Falle sind der Dissertation beizufügen:
 1. die Namen, akademischen Grade und Anschriften der Ko-Autoren,
 2. Angaben über bereits beantragte oder abgeschlossene Promotionsverfahren von Ko-Autoren unter Verwendung von Teilen der Gruppenarbeit,
 3. ein gemeinsamer Bericht über die jeweiligen Einzelanteile an der Gruppenarbeit.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Die vorgelegte Dissertation soll in der Regel nicht veröffentlicht sein. Eine Vorabveröffentlichung auch von Teilen der Untersuchungsergebnisse ist mit Zustimmung des Betreuers und des Promotionsausschusses möglich.
- (5) Die Dissertation wird zwei Referenten vorgelegt. Ein Referent ist in der Regel der Betreuer, ein Referent muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Zu Referenten sind in der Regel Professoren zu bestellen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung, die zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen ist.
- (6) Die Prüfungskommission kann die Arbeit einmal dem Doktoranden zur Abänderung zurückgeben. Die Wiedervorlage soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Der Promotionsausschuss kann bei Wiedervorlage zwei weitere Referenten bestellen, wenn dies aufgrund von Diskrepanzen bei der Bewertung der Dissertation notwendig erscheint.
- (7) Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Die Bewertung der Dissertation erfolgt entsprechend der Bewertungsskala nach § 10 Abs. 2. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert unverzüglich die Mitglieder der Prüfungskommission über den Eingang der Gutachten und macht diese den Prüfern zugänglich.
- (8) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bewertet sie mit den Noten gemäß § 10 Abs. 2. Wird die Annahme abgelehnt, so ist der Antrag auf Promotion abgelehnt, das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.
- (9) Die angenommene Arbeit wird für mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Die Auslage ist innerhalb der Medizinischen Fakultät bekanntzugeben. Jedes promovierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist zu der Dissertation schriftlich Stellung nehmen.
- (10) Eine Ablehnung der Dissertation durch die Prüfungskommission ist dem Bewerber schriftlich zu begründen. Eine andere Arbeit kann frühestens nach einem Jahr eingereicht

werden. Erfolgt erneute Ablehnung, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, eine weitere Zulassung zum Prüfungsverfahren nicht mehr möglich.

(11) Zieht der Bewerber seine Dissertation zurück, bevor ein Gutachten eingegangen ist, gilt das Verfahren als nicht eröffnet. Zieht er sie zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Verfahren erfolglos beendet. Die Bestimmung des Absatzes 10 gilt entsprechend.

§ 9 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation vor der Prüfungskommission nach § 7 statt. Sie beginnt mit einem Bericht des Doktoranden über die methodische Grundlagen und über die Ergebnisse seiner Dissertation von höchstens 15 Minuten Dauer. Die anschließende Disputation von mindestens 20, höchstens 45 Minuten erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in ihnen. Sie soll der Feststellung dienen, dass der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die Ergebnisse seiner Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) An der Disputation können alle Mitglieder aus der Gruppe der Professoren der Medizinischen Fakultät als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme angenommener Doktoranden der Medizinischen Fakultät ist möglich, soweit der Kandidat bei Anmeldung zum Prüfungsverfahren keinen Einspruch erhoben hat. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann promovierte Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät, Mitglieder anderer Fakultäten sowie in begründeten Fällen weitere Einzelpersonen als Zuhörer mit Zustimmung des Kandidaten zur Disputation zulassen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit das Recht, an der Disputation als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Bewerber den Disputationstermin fest und teilt ihn schriftlich mit.

(4) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Bewertung der Promotion

(1) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der Leistung in der Disputation, ob und mit welcher Beurteilung der Bewerber zu promovieren ist oder ob die Disputation wiederholt werden muss. Das Ergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

(2) Die positive Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten

„genügend“

„gut“

„sehr gut“ oder

„mit Auszeichnung“.

Die Beurteilung „mit Auszeichnung“ kann nur auf einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission bei der Bewertung der Dissertation und der Disputation erteilt werden.

§ 11 Wiederholung der Disputation

Beurteilt die Prüfungskommission die Leistungen in der Disputation als „ungenügend“, so ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb von sechs Monaten zulässig. Ist auch dann die Beurteilung „ungenügend“, so ist der Antrag auf Promotion damit abgelehnt, das Prüfungsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Prüfungsentscheidungen können Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung innerhalb eines Monats eingelegt werden. Der Fakultätsrat ist Widerspruchsinstanz.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in druckreifer Form zu erstellen und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das kann auch als vervielfältigtes Manuskript, als Mikrofilm und Auszugsdruck sowie gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen.

(2) Wird die Arbeit als Buch oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, ist zur Erfüllung des § 14 dem Promotionsausschuss das Manuskript mit der Annahmestätigung eines Verlages vorzulegen. Sechs Exemplare sind nach Erscheinen unverzüglich und kostenfrei dem Dekanat abzuliefern.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung als vervielfältigtes Manuskript, sind 30 Exemplare kostenfrei abzuliefern.

(4) Bei Auszugsdrucken und Verfilmung sind drei Exemplare der Reinschrift und des Auszugs vorzulegen. Der Doktorand hat 30 Exemplare der Mikrofilme seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zu den vorstehenden Bestimmungen nur zulassen, wenn diese durch einen besonders großen Umfang der Dissertation oder die Art der Befunddokumentation begründet sind.

§ 14 Promotionsurkunde

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen einschließlich der in § 13 Abs. 1 bis 4 genannten Auflagen wird dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie wird auf den Tag des Abschlusses der Prüfung ausgestellt und enthält die von dem Prüfungsausschuss festgelegte Beurteilung. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den Doktoranden zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtigen Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.

§ 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Kandidaten vom Dekan auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste in den Fachgebieten der Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Mitglieds aus der Gruppe der Professoren als Mitglied der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die den Antrag berät und dem Fakultätsrat Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Wird die Annahme empfohlen, soll dem Vorschlag eine ausführliche, schriftliche Darstellung der wissenschaftlichen Verdienste des Ehrenpromovenden und der Entwurf einer Laudatio beigefügt sein.

(3) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professoren erforderlich.

Die Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen. In die Promotionsurkunde ist eine Laudatio aufzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministerium und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.) in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der Abteilung für Theoretische Medizin und der Abteilung für Naturwissenschaftliche Medizin vom 10.3.1977 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 25.10.1989, des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 31.5.1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.8.1990 – I B 2-8101/031.

Bochum, den 1. Oktober 1990

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. W. Maßberg